gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 1.3 04.04.2018

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname **OKS 1300** 

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des :

Gemisches

Schmierstoff

gen der Anwendung

Empfohlene Einschränkun- : Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma OKS Spezialschmierstoffe GmbH

Ganghoferstr. 47

D-82216 Maisach-Gernlinden Tel.: +49 8142 3051 500 Fax.: +49 8142 3051 599

E-Mailadresse der für SDB verantwortlichen Person

mcm@oks-germany.com

Nationaler Kontakt

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer : +49 8142 3051 517

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

## 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

## Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Aspirationsgefahr, Kategorie 1 H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

## 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

Signalwort Gefahr



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

Gefahrenhinweise : H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in

die Atemwege tödlich sein.

Ergänzende Gefahrenhin-

weise

EUH066

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder

rissiger Haut führen.

Sicherheitshinweise : Reaktion:

P301 + P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt an-

rufen.

P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.

Lagerung:

P405 Unter Verschluss aufbewahren.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer

## 2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

# 3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung : Lösemittel

Wachs

#### Gefährliche Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentrations- grenzwerte M-Faktor Anmerkungen	Konzentration (% w/w)
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behan- delt, schwer	64742-48-9 265-150-3 649-327-00-6	Asp. Tox.1; H304	Anmerkung P	>= 90 - <= 100
Octadec-1-en	112-88-9 204-012-9	Asp. Tox.1; H304 Aquatic Chronic3; H412		>= 1 - < 2,5

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen : Opfer an die frische Luft bringen. Bei Anhalten der Anzei-

chen/Symptome, ärztliche Betreuung hinzuziehen.

Betroffenen warm und ruhig lagern.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche

Beatmung einleiten.

Nach Hautkontakt : Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Beschmutzte Kleidung vor Wiedergebrauch waschen. Schuhe vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Die Haut gründlich mit Wasser und Seife waschen oder aner-

kannten Hautreiniger benutzen.

Nach Augenkontakt : Sofort während mindestens 10 Minuten mit viel Wasser ab-

spülen, auch unter den Augenlidern.

Ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken : Betroffenen an die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und ärztli-

chen Rat einholen. Atemwege freihalten.

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Arzt aufsuchen.

Mund mit Wasser ausspülen.

Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Aspirationsgefahr beim Verschlucken - kann in die Lungen

gelangen und diese schädigen.

## 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Hautrötung

Aspiration kann zu Lungenödem und Pneumonie führen.

Risiken : Kann durch die Haut absorbiert werden.

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in

die Lunge.

Gesundheitsschäden können mit Verzögerung eintreten.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018 1.3

# 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung Symptomatische Behandlung.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trocken-

löschmittel oder Kohlendioxid verwenden.

Wasservollstrahl Ungeeignete Löschmittel

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:

Brandbekämpfung Kohlenstoffoxide

Metalloxide

## 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

funa

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Beim Auftreten atembarer Stäube und/oder Brandgase umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden. Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verur-

sachen.

Weitere Information Übliche Maßnahmen bei Bränden mit Chemikalien.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Personen in Sicherheit bringen.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Für angemessene Lüftung sorgen.

Alle Zündquellen entfernen.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Was-

serläufe möglichst verhindern.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benach-



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

richtigt werden.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem

Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß lokalen / nationalen gesetzlichen Bestimmungen geben (siehe

Abschnitt 13).

Funkensichere Werkzeuge verwenden.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

# **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

## 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Ausrüstung gebrau-

chen.

Nicht in Anlagen ohne ausreichende Belüftung verwenden.

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.

Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Von Feuer, Funken und heißen Oberflächen fernhalten. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen.

Vor Umladeoperationen sicherstellen, dass die gesamte Aus-

rüstung geerdet ist.

Nicht in die Augen, in den Mund oder auf die Haut gelangen

lassen.

Nicht auf die Haut oder die Kleidung gelangen lassen.

Nicht einnehmen.

Keine Funken sprühenden Werkzeuge einsetzen.

Anlagen zur Verwendung und Lagerung erst nach angemes-

sener Belüftung betreten.

Nicht umpacken.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Diese Sicherheitsanweisungen gelten auch für leere Packun-

gen, die noch Produktreste enthalten können.

Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch

ist.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Von Hitze- und Zündquellen fernhalten.

Hygienemaßnahmen : Nach Gebrauch Gesicht, Hände und alle exponierten Haut-

stellen gründlich waschen.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

# 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter Im Originalbehälter lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser nicht in Gebrauch ist. Kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht zusammen mit brandfördernden und selbstentzündlichen Stoffen lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. In Übereinstimmung mit den besonderen nationalen gesetzlichen Vorschriften lagern. In korrekt beschrifteten Behältern aufbewahren.

Lagerklasse (TRGS 510) : 10, Brennbare Flüssigkeiten

## 7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) : Die technischen Richtlinien zur Verwendung dieses

Stoffs/dieses Gemisches beachten.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

## Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage			
Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer	64742-48-9	AGW	1.500 mg/m3	DE TRGS 900			
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)						
Weitere Information	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900						
		AGW	600 mg/m3	DE TRGS 900			
Spitzenbegren- zung: Überschrei- tungsfaktor (Kate- gorie)	2;(II)						
Weitere Information	Gruppengrenzwert für Kohlenwasserstoff-Lösemittelgemische, Ausschuss für Gefahrstoffe, Siehe auch Nummer 2.9 der TRGS 900						

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit explosionssicherer Absaugvorrichtung verwenden. Konzentration in der Luft unter den normalen Arbeitsplatzgrenzwerten halten.

## Persönliche Schutzausrüstung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

Augenschutz : Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN 166

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Schutzindex : Klasse 1

Anmerkungen : Schutzhandschuhe tragen. Die einzusetzenden Schutzhand-

schuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs

und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Atemschutz : Atemschutz verwenden, außer wenn geeignete lokale Ab-

gasableitung vorhanden ist oder eine Expositionsbeurteilung zeigt, dass die Exposition im Rahmen der einschlägigen

Richtlinien liegt.

Filtertyp : Filtertyp A-P

Schutzmaßnahmen : Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration

und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausge-

wählt werden.

Körperschutz gemäß dessen Typ, gemäß Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäß jeweiligem Ar-

beitsplatz auswählen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : weiß

Geruch : nach Kohlenwasserstoffen

Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : Keine Daten verfügbar

Schmelz- : Keine Daten verfügbar

punkt/Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : 186 °C

Flammpunkt : 63 °C

Verdampfungsgeschwindig- : Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

keit

Entzündbarkeit (fest, gasför-

mig)

: Nicht anwendbar

Obere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Untere Explosionsgrenze : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte : Keine Daten verfügbar

Dichte : 0,79 g/cm3

(20 °C)

Schüttdichte : Keine Daten verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : nicht mischbar

Löslichkeit in anderen Lö-

sungsmitteln

Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Keine Daten verfügbar

Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : < 6,9 mm2/s (40 °C)

Explosive Eigenschaften : Nicht explosiv

Oxidierende Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Sublimationspunkt : Keine Daten verfügbar

Selbstentzündung : Keine Daten verfügbar

# ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

## 10.1 Reaktivität

Keine besonders zu erwähnenden Gefahren.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

#### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

## 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsge-

mäßem Umgang.

## 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Hitze, Flammen und Funken.

## 10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Oxidationsmittel

## 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### **Akute Toxizität**

Produkt:

Akute orale Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

Akute dermale Toxizität : Anmerkungen: Längerer oder wiederholter Hautkontakt mit

der Flüssigkeit kann ein Entfetten verursachen, was zu Austrocknen, Rötungen und möglicherweise Blasenbildung führt.

Symptome: Hautschäden

## Inhaltsstoffe:

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

## Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

## **Produkt:**

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

## Inhaltsstoffe:

#### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Spezies: Kaninchen

Bewertung: Keine Hautreizung Methode: OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis: Schwache Hautreizung

Ergebnis: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

## Schwere Augenschädigung/-reizung

#### Produkt:

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

#### **Inhaltsstoffe:**

#### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Spezies: Kaninchen

Bewertung: Keine Augenreizung Methode: OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis: Keine Augenreizung

## Sensibilisierung der Atemwege/Haut

## Produkt:

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.

## Inhaltsstoffe:

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Spezies: Meerschweinchen

Bewertung: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis: Verursacht keine Hautsensibilisierung.

## Keimzell-Mutagenität

#### Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Gentoxizität in vivo : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## Inhaltsstoffe:

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Keimzell-Mutagenität- Be- : Tests mit Bakterien- oder Säugetierzellkulturen ergaben kei-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

wertung nen Hinweis auf mutagene Wirkung.

#### Karzinogenität

## **Produkt:**

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## Inhaltsstoffe:

#### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Karzinogenität - Bewertung : Nicht als krebserzeugendes Produkt für den Menschen

einstufbar.

## Reproduktionstoxizität

## **Produkt:**

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Effekte auf die : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Fötusentwicklung

#### **Inhaltsstoffe:**

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Reproduktionstoxizität - Be- : Keine Reproduktionstoxizität wertung : Keine Reproduktionstoxizität

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

#### Inhaltsstoffe:

#### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

#### **Inhaltsstoffe:**

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

#### Produkt:

Anmerkungen: Keine Informationen verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

VersionÜberarbeitet am:Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016Druckdatum:1.304.04.2018Datum der ersten Ausgabe: 30.03.201304.04.2018

## **Aspirationstoxizität**

## **Produkt:**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Inhaltsstoffe:

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### Octadec-1-en:

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

#### **Weitere Information**

## **Produkt:**

Anmerkungen: Die gegebenen Informationen beruhen auf Daten, die von den Bestandteilen und der Toxizität ähnlicher Produkte stammen.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

## 12.1 Toxizität

#### Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen

Wassertieren

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität gegenüber Algen : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Toxizität bei Mikroorganis-

men Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

# Inhaltsstoffe:

#### Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 100

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daph-

nien und anderen wirbellosen

Wassertieren

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): > 100 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen : EC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 100

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018 1.3

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Octadec-1-en:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 1.000

Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Daph-

nien und anderen wirbellosen

Wassertieren

EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): > 1.000 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen IC50 (Scenedesmus capricornutum (Süsswasseralge)): >

1.000 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität Schädlich für Wasserorganismen.

Chronische aquatische Toxi: :

zität

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

## 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Produkt:** 

Biologische Abbaubarkeit Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

seitigung

Physikalisch-chemische Be- : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## 12.3 Bioakkumulationspotenzial

**Produkt:** 

Bioakkumulation Anmerkungen: Diese Mischung enthält keine Substanzen, die

persistent, bioakkumulierbar und toxisch sind (PBT).

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die sehr persistent

und sehr bioakkumulierbar sind (vPvB).

Inhaltsstoffe:

Octadec-1-en:

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

: log Pow: 8,0

#### 12.4 Mobilität im Boden

**Produkt:** 

Mobilität Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

## 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

## **Produkt:**

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

## Inhaltsstoffe:

## Naphtha (Erdöl), mit Wasserstoff behandelt, schwer:

Bewertung : Nicht eingestufter PBT-Stoff. Nicht eingestufter vPvB-Stoff.

# 12.6 Andere schädliche Wirkungen

#### **Produkt:**

Sonstige ökologische Hin-

weise

: Angaben zur Ökologie liegen nicht vor.

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

## 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasser-

läufe oder in den Erdboden soll verhindert werden.

Die Abfallschlüsselnummer soll vom Verbraucher, aufgrund des Verwendungszwecks des Produkts, festgelegt werden.

Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter können unter Beachtung der örtlichen behörd-

lichen Vorschriften abgelagert werden.

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IMDG : Nicht als Gefahrgut eingestuft

IATA : Nicht als Gefahrgut eingestuft

# 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR : Nicht als Gefahrgut eingestuft



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018 1.3

**IMDG** Nicht als Gefahrgut eingestuft IATA Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

**ADR** Nicht als Gefahrgut eingestuft **IMDG** Nicht als Gefahrgut eingestuft **IATA** Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

**ADR** Nicht als Gefahrgut eingestuft **IMDG** Nicht als Gefahrgut eingestuft IATA (Fracht) Nicht als Gefahrgut eingestuft IATA (Passagier) Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

**ADR** Nicht als Gefahrgut eingestuft **IMDG** Nicht als Gefahrgut eingestuft IATA (Passagier) Nicht als Gefahrgut eingestuft IATA (Fracht) Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

## 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 57).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organi-

sche Schadstoffe

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

Nicht anwendbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



Menge 2

25.000 t

**OKS 1300** 

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

fährlicher Chemikalien

Seveso II - Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Menge 1

13 Erdölerzeugnisse: a) Otto- 2.500 t

kraftstoffe und Naphtha b)
Kerosine (einschließlich
Flugturbinenkraftstoffe) c)
Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes
Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung

der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

34 Erdölerzeugnisse und al- 2.500 t 25.000 t

ternative Kraftstoffe a) Ottokraftstoffe und Naphta b) Kerosine (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe) c) Gasöle (einschließlich Dieselkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme) d) Schweröle e) alternative Kraftstoffe, die denselben Zwecken dienen und in Bezug auf Entflammbarkeit und Umweltgefährdung ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die unter den Buchstaben a bis d genannten Erzeug-

nisse

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (5.2)

TA Luft : Gesamtstaub:

Sonstige: 0,04 %

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Sonstige: 98,76 %

Krebserzeugende Stoffe:

Nicht anwendbar Erbgutverändernd: Nicht anwendbar



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



**OKS 1300** 

Überarbeitet am: Version Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018 1.3

> Reproduktionstoxisch: Nicht anwendbar

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen

(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

Gehalt flüchtiger organischer Verbindungen (VOC): 91,96 % Anmerkungen: VOC(flüchtige organische Verbindung)-Gehalt

abzüglich Wasser

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Informationen verfügbar.

# **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Volltext der H-Sätze

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege töd-

lich sein.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Volltext anderer Abkürzungen

Anmerkung P Die Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht

zwingend, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7) enthält. Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 (Tabelle 3.1) oder die S-Sätze (2-)23-24-62 (Tabelle 3.2) anzuwenden. Diese Anmerkung gilt nur für bestimmte

komplexe Ölderivate in Teil 3.

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen: ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisati-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - DE



# **OKS 1300**

Version Überarbeitet am: Datum der letzten Ausgabe: 21.06.2016 Druckdatum: 1.3 04.04.2018 Datum der ersten Ausgabe: 30.03.2013 04.04.2018

on für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe: TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten): UN -Vereinte Nationen: vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

#### **Weitere Information**

## Einstufung des Gemisches:

Einstufungsverfahren:

Asp. Tox. 1 H304

Basierend auf Produktdaten oder Beurteilung

Dieses Sicherheitsdatenblatt gilt nur für von OKS Spezialschmierstoffe original verpackte und bezeichnete Ware. Die enthaltenen Informationen unterliegen dem Urheberrecht und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der OKS Spezialschmierstoffe nicht vervielfältigt oder verändert werden. Jegliche Weiterleitung dieses Dokuments ist nur in dem gesetzlich geforderten Ausmaß gestattet. Eine darüber hinausgehende, insbesondere öffentliche, Verbreitung unserer Sicherheitsdatenblätter (z.B. als Download im Internet) ist ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet.OKS Spezialschmierstoffe stellt seinen Kunden entsprechend den gesetzlichen Regelungen geänderte Sicherheitsdatenblätter zur Verfügung. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Sicherheitsdatenblätter und evtl. Änderungen daran gemäß den gesetzlichen Vorgaben an seine eigenen Kunden, Mitarbeiter und sonstige Verwender des Produktes weiterzugeben. Für die Aktualität der Sicherheitsdatenblätter, die Verwender von Dritten erhalten, übernimmt OKS Spezialschmierstoffe keine Gewähr. Alle Informationen und Anweisungen in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden nach bestem Wissen erstellt und basieren auf dem Stand der Technik am Tage der Herausgabe. Die gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beschreiben; sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften oder Garantie der Eignung des Produktes für den Einzelfall dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

